Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 49 — Sonnabend, den 12. Juni — 1920 — Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Landwirte

kühlt gut die Milch und liefert die Morgen-, Mittags- und Abendmilch täglich in besonderen Kannen an die Molkerei ab.

Kommunaler Schuhwarenverkauf.

Bei den sämtlichen Schuhwarengeschäften in Belgard mit Ausnahme des Schuhwarenhauses Hasse sind folgende Schuhwaren in geringen Mengen zum Verkauf:

Fahlleder-Stiefel Größe 27/30
Box-Kinderstiefel Größe 27/30
Box-Kinderstiefel Größe 31/35

Die Abgabe erfolgt ohne Bezugsschein an Jedermann.

In Polzin werden die Sachen von dem Schuhmachermeister Stelter in Polzin abgegeben.

Belgard, den 31. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Komunaler Schuhwarenverkauf.

Bei den sämtlichen Schuhwarengeschäften in **Belgard** und bei dem Schuhmachermeister Stelter in **Polzin** sind folgende Schuhwaren in geringen Mengen zum Verkauf:

Fahlleder-Kinderstiefel und
Box-Kinderstiefel.

Die Abgabe erfolgt ohne Bezugsschein.

Belgard, den 8. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Geschirre und Geschirrteile sowie Leder und Ledersachen aus Heeresbeständen und andere Gebrauchsgegenstände für landwirtschaftliche Betriebe sind noch in geringen Mengen bei dem Belgarder landwirtschaftlichen Einkaufsverein in Belgard, Friedrichstraße zu haben. Ich empfehle beschleunigte Abnahme, da die Ware bald vergriffen ist.

Belgard, den 12. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat

Fettausgabe!

Für die Woche vom 13. bis 20. Juni 1920 werden an die Versorgungsberechtigten

70 Gramm Butter auf Abschnitt 14 der Butterkarten
(zum Preise von 1,68 Mk. für 70 Gramm)

ausgegeben.

Belgard, den 11. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Die Ortsvorsteher erhalten hiermit Anweisung **alte Zuckerkarten** an die Bevölkerung nicht mehr auszugeben. Der Juni-Abschnitt der alten Zuckerkarte darf von den Handelsstellen **nur noch bis zum 15. d. Mts. beliefert werden. Die Zuckerabrechnung für Monat Juni** ist mir von den Handelsstellen spätestens bis zum 18. d. Mts. einzureichen. Nachträglich eingereichte alte Zuckermarken können den Handelsstellen nicht mehr gutgeschrieben werden. Auf pünktliche Innehaltung des Termins mache ich besonders aufmerksam.

Belgard, den 11. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Preise für Schlachtvieh.

Telegrammm aus Stettin vom 8. Juni 1920.

Durch Verordnung vom 4. Juni werden Schlachtviehpreise erhöht.

bei Rindern:

C Klasse	240 Mark,
B Klasse	340 Mark,
A Klasse	380 Mark
und A I. Klasse das heißt ausgemästete oder vollfleischige Rinder höchsten Schlachtwertes	420 Mark,
bei Kälbern unter 3 Monaten	450 Mark,
bei Schweinen	350 Mark,
bei Schafen Klasse IV.	240 Mark,
Klasse III	300 Mark,
Klasse II	350 Mark,
Klasse I	400 Mark.

Gleichzeitig wird durch Verordnung vom 4. Juni Verordnung über Verwendung Mehrerlös aus Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferde aufgehoben; Häutezuschläge wegfallen, daher allgemein. Richtpreise für Schlachtpferde werden auf 200 Mark für den Zentner Lebendgewicht erhöht.

Verordnungen erscheinen in Nr. Reichsgesetzblatt vom 7. Juni und treten mit diesem Tage der Verkündung in Kraft.

Oberpräsident. Provinzialfleischstelle.

Die neuen Fleischpreise werden noch bekanntgegeben. Veröffentlicht.

Belgard, den 9. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 12. Juni 1920.

Landwirtskleie.

Zur Abgabe an die Landwirte des Kreises, **die ihr Pflichthaferablieferungssoll voll erfüllt haben**, ist Kleie bei der Fa. M. Gottschalk Levy Nachf. in Belgard und der Zweigstelle des Schivelbeiner landw. Einkaufsvereins in Polzin vorhanden. Die Abgabe der Kleie erfolgt gegen Vorlegung des Haferablieferungsschreibens. **Es sollen Landwirte mit einem Haferablieferungssoll bis zu 50 Ztr. die Hälfte, und solche mit einem Haferablieferungssoll von mehr als 50 Ztr. 1/3 desselben insgesamt an Kleie erhalten.** Die Landwirte haben darauf, daß die Gesamtmenge an Kleie auf einmal geliefert wird keinen Anspruch. Die Lieferung derselben kann vielmehr ratenweise je nach den verfügbaren Mengen erfolgen. Die Verteilungsstellen haben die Lieferung von Kleie auf dem Haferablieferungsschreiben der Landwirte zu vermerken, unter Angabe des Datums der erfolgten Abgabe und der verabfolgten Menge.

Belgard, den 10. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kleiepreise.

In Abänderung des § 1 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachung über die Preise der Kleie der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände vom 31. Dezember 1919 wird bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung des Landesamts für Futtermittel „über Abänderung der Preise für Kleie der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände und die bei der Lieferung dieser Kleie verwendeten Säcke" vom 24. März 1920 wird aufgehoben.

§ 2.

Der Preis, zu dem die den Kommunalverbänden nach § 56 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 535) zustehende Kleie von ihnen abzugeben ist, darf bei Lieferung in loser Schüttung Mark 330.— (dreihundertdreißig Mark) für die Tonne (1000 Kilogramm) nicht übersteigen.

Bei Lieferung einschließlich Sack darf der Sackpreis bei Gewebesäcken nicht mehr als Mark 14.—, bei mindestens dreifach geklebten Papiersäcken nicht mehr als Mark 7.— für 100 Kilogramm betragen.

Die Sackpreise schließen die Vergütung für die Sackbänder mit ein. Bei Lieferung in eingesandten Säcken darf der Lieferungspflichtige für die Sackbänder 30 Pfg. für 100 Kilogramm berechnen.

Berlin, den 31. Mai 1920.

Preußisches Landesamt für Futtermittel.

Veröffentlicht!

Belgard, den 12. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fortschreibung der Zivilbevölkerung.

Ich habe Veranlassung erneut darauf hinzuweisen, daß nach den für die Fortschreibung der Zivilbevölkerung geltenden Bestimmungen für **sämtliche für dauernd Verziehende ein vorschriftsmäßiger sogenannter Reichsabmeldeschein** auszufertigen ist. Die Ansicht einiger Ortsvorsteher, daß solcher nur für diejenigen Personen, die nach außerhalb des Kreises verziehen, auszufertigen ist und die Aushändigung eines Abmeldescheines alten Musters an Personen, welche im Kreise wohnen bleiben, genügt, ist unzutreffend. Ein Abmeldeschein dieses Musters darf nur an Reisende abgegeben werden, er ist im Benutzungsfalle mit dem Vermerk Reiseschein zu versehen.

Gleichzeitig gebe ich hiermit bekannt, daß Formulare für die Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung und solche für die Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldescheine und Zählkarten **künftig in der Klemp'schen Buchdruckerei hier** gegen Bezahlung zu haben sind.

Belgard, den 11. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Ablieferung von Rindern für den Feindbund

Der Kreis ist noch mit der Ablieferung von Rindern für den Feindbund erheblich im Rückstande. Es ist die Zwangsumlage dieser fehlenden Rinder auf die einzelnen Ortschaften angeordnet worden. Die Ablieferung hat bis spätestens den 17. Juni 1920 zu erfolgen. Bei der Unterverteilung nach dem Viehbestande in den einzelnen Ortschaften ist auf ca 20 Stück der vorhandenen Kühe und Stärken von 1 Jahr und darüber 1 Stück für den Feindbund abzugeben. Die bisher schon freiwillig abgelieferten Tiere werden auf die hiernach abzugebenden Rinder angerechnet.

Den Herren Ortsvorstehern wird noch bis zum Sonntag die Umlageverfügung zugehen. Es sind diese persönlich dafür verantwortlich, daß die nach dem Umlageplan abzuliefernden Rinder bis zum 17. Juni 1920 abgeliefert werden, je nach dem der Abruf erfolgt.

Ich bitte die Herren Landwirte, die noch Rinder, auch Bullen für den Feindbund abgeben wollen, dies bis spätestens Sonnabend nachm. 6 Uhr evtl. telephonisch oder telegraphisch der Viehverwertungsgenossenschaft—Belgard anzumelden. Die bis dahin angemeldeten Tiere werden noch mit der Hälfte des Lebendgewichtes auf das Schlachtviehablieferungssoll für die von jetzt ab bis zum September 1920 laufenden Periode angerechnet. Außerdem steht zu erwarten, daß nach Erlaß der Enteignungsverfügung Preiskürzungen vorgenommen werden.

Nach Erlaß der Enteignungsverordnung werden Jungrinder nicht mehr abgenommen, da die vom Kreise zu liefernde Zahl an Jungrindern bereits überschritten ist, während es vielleicht möglich ist, die bis Freitag angemeldeten Jungrinder noch abzunehmen.

Die näheren Lieferungsbedingungen sind bereits wiederholt durch den Pommerschen Viehhandelsverband, Stettin, bekannt gegeben und müssen diese Bedingungen jedenfalls insoweit innegehalten werden, als nur fühlbar tragende, vierstrichien und unter 8 Jahre alte Kühe und tragende Färsen mit gesundem Euter und frei von eitrigem Scheidenkartarrh geliefert werden. Die Kühe dürfen keine flockige Milch geben, bei tragenden Färsen muß beim Anmelken klebriger Saft aus dem Euter kommen.

Belgard, den 8. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Butterlieferungsbücher.

Ich habe die Beobachtung gemacht, daß verschiedene Kuhhalter nicht mehr im Besitze von Butterablieferungsbüchern sind. Zur besseren Kontrolle der Ablieferung ist es unbedingt notwendig, daß jeder Butterlieferant ein Butterlieferungsbuch besitzt. Diejenigen Kuhhalter, die ein Butterlieferungsbuch nicht besitzen, ersuche ich, sich sofort bei dem zuständigen Ortsvorsteher zu melden. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, mir die betr. Kuhhalter innerhalb 14 Tagen namhaft zu machen, damit ich die Zusendung eines Butterlieferungsbuches veranlassen kann.

Bei dieser Gelegenheit ersuche ich die Herren Ortsvorsteher nochmals, eine Kontrolle der Butterablieferungsbücher hinsichtlich der Butterablieferungen monatlich vorzunehmen. Nur durch eingehende und wiederholte Kontrollen können die Ablieferungen gehoben werden.

Belgard, den 12. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Anträge betr. Zuweisung von Heerespferden!

Ich mache nochmals bekannt, daß es zwecklos ist, neue Anträge auf Zuweisung von Heerespferden bei dem Kreisausschuß zu stellen, weil dieselben nicht berücksichtigt werden können.

Belgard, den 11. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Frühdrusch der nächsten Ernte.

Dem Kreisausschuß Belgard sind durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilungsstelle mit dem Schreiben Dg. 4170/5. 20 vom 15. Mai Bezugsscheine mit dem Aufdruck „Drusch" über 240 tons Betriebsstoff zum ersten Ausdrusch zugesandt worden. Für die beschleunigte Anlieferung der Kohlen ist alles Nötige veranlaßt worden. Die Verteilung der Druschkohlen bitten wir im Benehmen mti dem Beamten der R. G. zu übernehmen. Diesem steht auch das Recht zu, jeder Zeit die Kohlenbücher einzusehen. Als Ergebnis der Ueberwachung muß die Ablieferung des Brotgetreides im Verhältnis von 1 : 15 angestrebt werden (d. h. für 1 Ctr. Kohlen 15 Ctr. Brotgetreide).

Die für einzelne Kommunalverbände notwendigen Benzolmengen werden in gleichem Maßstabe wie bisher zur Verteilung gelangen.

Wenn in Kommunalverbänden einzelne Besitzer oder ganze Ortschaften vorhanden sind, bei denen auf gütlichem Wege nichts zu erreichen ist, werden Druschkolonnen zwangsweise den Ausdrusch vornehmen. Anträge sind nach hier zu richten.

Sollten Schwierigkeiten in der Belieferung auftreten, so würden umgehende Mitteilungen direkt an die **Abteilung „Betriebsmittel"** (z. Hd. des Herrn Wittrin) einzusenden sein.

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, daß dringende Eile geboten ist und mit allen Mitteln versucht werden muß, sowohl den Drusch als auch die Ablieferung des Getreides in die Wege zu leiten.

Berlin, den 5. Juni 1920.

Reichsgetreidestelle. Geschäftsabteilung G. m. b. H.

Veröffentlicht.

Abdruck erfolgt zur Kenntnisnahme. Ich gebe von obigem Schreiben Kenntnis, damit ersichtlich ist, wie dringend notwendig die restlose Ablieferung der Brotgetreidemengen der alten Ernte ist.

Belgard, den 13. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verordnung
über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920.

Vom 21. Mai 1920.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Wird der Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung an Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 in Höhe von 120 Millionen Zentner durch Verträge nach Maßgabe dieser Verordnung bis zum 1. August 1920 sichergestellt, so soll von einer weiteren Heranziehung der Kartoffelernte für die öffentliche Bewirtschaftung abgesehen werden. Erfolgt die Sicherstellung nicht oder erweist sich die Erfüllung der Verträge nachträglich als undurchführbar, so bleibt eine andere Regelung der Bewirtschaftung vorbehalten.

§ 2.

Die Sicherstellung erfolgt durch Abschluß von privatrechtlichen Lieferungsverträgen mit den Erzeugern. Zum Abschluß solcher Verträge sind nur die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bezeichneten landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaften (provinzielle genossenschaftliche Warenanstalten) und Vereinigungen des Kartoffelgroßhandels in den ihnen zugewiesenen Bezirken sowie die von ihnen mit der Vermittelung von Lieferungsverträgen betrauten Stellen berechtigt. Als Vermittler sind alle Personen zuzulassen, die die Erlaubnis zum Handel mit Kartoffeln gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) besitzen.

Bei der Verteilung der sicherzustellenden Menge von 120 Millionen Zentner auf die Erzeuger ist von folgendem Maßstab auszugehen. Es sind hierzu mindestens zu liefern:

a. bei einer Betriebsgröße von 2 bis 3 Hektar, falls die Zahl der zu versorgenden Betriebsangehörigen nicht mehr als 5 Personen beträgt, 10 Zentner je Hektar der Kartoffelanbaufläche;
b. bei einer Betriebsgröße von mehr als 3 bis 5 Hektar 20 Zentner je Hektar der Kartoffelanbaufläche;
c. bei einer Betriebsgröße von mehr als 5 bis 10 Hektar 40 Zentner je Hektar der Kartoffelanbaufläche;
d. bei einer Betriebsgröße von mehr als 10 bis 50 Hektar 60 Zentner je Hektar der Kartoffelanbaufläche:
e. bei einer Betriebsgröße von über 50 Hektar 80 Zentner je Hektar der Kartoffelanbaufläche.

Bei Berechnung der Mindestmenge bleiben Flächen mit Kartoffeln, die von landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Saatkartoffeln anerkannt sind, außer Betracht.

Die obersten Landesbehörden sind befugt, die Erzeuger bei einer Betriebsgröße unter 2 Hektar zur Umlage heranzuziehen.

Kartoffelerzeuger, die über die hiernach abzuliefernden Kartoffelmengen einen Lieferungsvertrag nicht abschließen, sind verpflichtet, die sich aus Abs. 2 ergebende Mindestmenge an den Kommunalverband oder die von ihm bezeichnete Stelle zu dem nach der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ernte 1920 vom 13. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 325) sich ergebenden Preise zu liefern.

§ 3.

Für die Vertragskartoffeln darf ein Aufschlag von fünf Mark für den Zentner zu dem nach der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ernte 1920 vom 13. März 1920 sich ergebenden Preise vereinbart werden. Im übrigen werden die Bedingungen, zu denen die Lieferungsverträge abzuschließen sind, durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

Die zum Abschluß von Lieferungsverträgen zugelassenen Hauptgenossenschaften und Vereinigungen (§ 2) haben nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle fortlaufend über die abgeschlossenen Verträge Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Vor dem 1. August 1920 dürfen Verträge über Lieferung von Kartoffeln für die Zeit nach dem 15. September 1920 nur von den im § 2 genannten Hauptgenossenschaften und Vereinigungen oder den von ihnen mit der Vermittlung der Lieferungsverträge betrauten Stellen und nur zu den auf Grund des § 3 festgesetzten Bedingungen abgeschlossen werden. Verträge, die dieser Vorschrift zuwider vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind oder vor dem 1. August 1920 abgeschlossen werden, sind nichtig.

§ 5.

Werden Lieferungsverträge (§§ 2, 3) nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so können, unbeschadet der privatrechtlichen Ansprüche aus den Verträgen, bei dem Verpflichteten durch die untere Verwaltungsbehörde Kartoffeln in Höhe der zu liefernden Mengen zugunsten des Lieferungsberechtigten enteignet werden. Hat der Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm festgesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der für die enteigneten Vorräte zu zahlende Preis um fünfzehn Mark für den Zentner zu kürzen. Der Betrag, um den der Preis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten entsprechend, wenn die nach § 2 Abs. 4 zu liefernden Kartoffeln nicht ordnungsgemäß geliefert werden. In diesem Falle ist der Kommunalverband außerdem berechtigt, die von dem Verpflichteten zu liefernden Mindestmengen an Kartoffeln im freien Verkehr aufzukaufen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der zur Lieferung Verpflichtete zu tragen. Sie werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften in Abs. 1, 2 ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6.

Die Kommunalverbände, die Anspruch auf Belieferung mit Kartoffeln zur Versorgung ihrer Bevölkerung

für die Zeit nach dem 15. September 1920 erheben, haben ihren Bedarf unter Angabe der Zahl der Versorgungsberechtigten der Reichskartoffelstelle bis spätestens zum 19. Juni 1920 anzumelden. Dabei ist eine Wochenkopfmenge von 6 Pfund und ein Versorgungszeitraum von 44 Wochen zugrunde zu legen. Kommunalverbände, die bis zum 19. Juni 1920 keinen Bedarf angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Versorgung durch die Reichskartoffelstelle.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Mengen, die sie als Bedarf angemeldet haben, abzunehmen.

§ 7.

Die Reichskartoffelstelle regelt im Einvernehmen mit einem Ausschuß die Verteilung der durch die Lieferungsverträge sichergestellten Kartoffeln auf die Bedarfsstellen. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Reichskartoffelstelle als Vorsitzenden, je 3 Vertretern der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Kartoffelhandels sowie aus 9 Vertretern der Verbraucher. Die Mitglieder werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft berufen.

Mit der Zuweisung der Kartoffeln durch die Reichskartoffelstelle an die Bedarfsstelle gilt ein Kaufvertrag in Höhe der Zuweisung zwischen der Bedarfsstelle und der mit der Lieferung beauftragten Hauptgenossenschaft oder sonstigen Vereinigung (§ 2) nach Maßgabe der in den Ausführungsbestimmungen festzusetzenden Bedingungen als abgeschlossen.

§ 8.

Die Kommunalverbände regeln die Verteilung der ihnen zugewiesenen Kartoffeln. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Regelung vereinigen, auch die Versorgung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst regeln.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund von Abs. 1, 2 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Die Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen und Kommunalverbände haben nach näherer Anweisung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bei der Durchführung dieser Verordnung mitzuwirken.

§ 10.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Stärkefabrikation zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

§ 11.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung dieser Verordnungen erforderlichen Bestimmungen. Er kann insbesondere im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister zur Sicherung der Erfüllung der Verträge Anordnungen zur Ueberwachung des Transports von Kartoffeln treffen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm gemäß Satz 1, 2 sowie gegen die auf Grund des § 10 erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden durch diese Verordnung oder die Ausführungsbestimmungen übertragenen Befugnisse durch deren Vorstände ausgeübt werden.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1920.

Die Reichsregierung. Müller.

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Mit der Erledigung meiner Verfügung vom 22. Mai 1920 betr. Einreichung der Anbauflächenerhebung in Preußen Ende Mai 1920 sind noch folgende Ortsvorstände rückständig:

a) Landgemeinden: Altlülfitz, Boissin, Buchhorst, Bulgrin, Burzlaff, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Panknin, Gr. Rambin, Kl. Panknin, Kl. Rambin, Kösternitz, Kollatz, Kowalk, Lutzig, Naffin (Gippe), Neulülfitz, Podewils, Röhlshof, Roggow, Seligsfelde, Vorwerk, Warnin, Zadtkow, Zuchen.

b) Gutsbezirke: Ackerhof, Arnhausen, Battin, Bergen, Bramstädt, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Gauerkow, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Voldekow, Gr. Wardin, Kamissow, Kieckow, Kl. Voldekow, Klockow, Lutzig, Mandelatz B, Natztow, Quisbernow, Rottow, Standemin, Warnin, Zuchen.

Die Ortsvorstände werden um sofortige Einreichung ersucht.

Belgard, den 11. Juni 1920.

Der Landrat.

Kreisausschußsitzungen.

Im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres 1920 werden Kreisausschußsitzungen an folgenden Tagen stattfinden: am 5. Juli, 9. August, 6. September, 4. Oktober, 13. November und 13. Dezember.

Es bleibt vorbehalten, nötigenfalls einzelne Sitzungen zu verlegen oder ausfallen zu lassen.

Belgard, den 9. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung.

In Körlin ist die Holzbearbeitungsfabrik, das Sägewerk, die Tischlerei und das Maschinenhaus nebst Dampfkessel des Zimmermeisters Hoffmann durch Feuer vernichtet. Es liegt Brandstiftung vor. Für die Entdeckung des Täters setze ich eine Belohnung von 300 Mark aus.

Geeignete Angaben zur Ermittelung des Täters sind an den ersten Staatsanwalt in Köslin zu richten.

Köslin, den 2. Juni 1920.

Der Regierungspräsident.
J. A. gez. von Rappard.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Herren Gendarmeriewachtmeistern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 8. Juni 1920.

Der Landrat.

Nach § 45 des Einkommensteuergesetzes vom 29. 3. 1920 hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung 10% des Arbeitslohnes einzubehalten und dafür Steuermarken in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerten.

Das Landes-Finanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß eine Verwendung von Steuermarken unterbleibt, und das die Einzahlung des einbehaltenen Betrages in bar oder durch Ueberweisung bei der Steuerhebestelle erfolgt, die für die Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

Den Gemeindebehörden und sonstigen öffentlichen, rechtlichen Korporationen wird für die von ihnen beschäftigten Beamten u. s. w. dies Verfahren empfohlen und sind Anträge zur Genehmigung **bis zum 14. d. Mts.** hierher einzusenden.

Das Verfahren bei dieser Art Steuererhebung wird durch Abschnitt 3 der „Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer für 1920", abgedrukt im Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 832 ff., geregelt.

Anträge der Gemeindebehörden pp. sind sofort hierher einzusenden.

Belgard, den 12. Juni 1920.

Finanzamt.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.